

BVGer E-8013/2024 vom 22. April 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-04-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-8013_2024

FR: TAF E-8013/2024 du 22 avril 2025

IT: TAF E-8013/2024 del 22 aprile 2025

Regeste

Familienzusammenführung (Asyl)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 6 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich um ein solches Rechtsmittel, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E-8013/2024 Seite 4

E. 4.1

Gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG werden – unter dem Titel Familienasyl – Ehegatten und minderjährige Kinder von Flüchtlingen ihrerseits als Flüchtlinge anerkannt und erhalten Asyl in der Schweiz, wenn keine besonderen Umstände dagegensprechen. Wurden die anspruchsberechtigten Personen durch die Flucht getrennt und befinden sie sich im

Ausland, ist ihre Einreise auf Gesuch hin zu bewilligen (Art. 51 Abs. 4 AsylG).

E. 4.2

Die Erteilung einer Einreisebewilligung nach Art. 51 Abs. 4 AsylG setzt gemäss konstanter Rechtsprechung eine zum Zeitpunkt der Flucht vorbestandene Familiengemeinschaft, die Trennung der Familie durch die Flucht sowie die fest beabsichtigte Familienvereinigung in der Schweiz voraus (vgl. BVGE 2012/32 E. 5).

E. 4.3

Wer um Erteilung einer Einreisebewilligung zwecks Familienasyl ersucht, hat die Zugehörigkeit des nachziehenden Angehörigen zur Familiengemeinschaft, die im Zeitpunkt der Flucht vorbestandene Familiengemeinschaft, die Familientrennung durch die Flucht sowie die fest beabsichtigte Familienvereinigung beider Anspruchsberechtigter nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen (vgl. Urteile des BVGer E-6150/2024 vom 18. Februar 2025 E. 6. ff., E-4554/2020 vom 26. November 2024 E. 3.4).

E. 5.1

Die Vorinstanz führte zur Begründung der angefochtenen Verfügung aus, die Ausführungen der Beschwerdeführerin im Familiennachzugsverfahren würden denjenigen im Rahmen des Asylverfahrens widersprechen. Namentlich seien die Angaben bezüglich des Geburtsjahres und der Abstammung von B._____ widersprüchlich und damit nicht glaubhaft. Da die Einreise eines minderjährigen Kindes zudem nur mit der Einwilligung beider Elternteile bewilligt werden könne und vorliegend nicht erstellt sei, wer der Vater von B._____ ist, könne auch nicht geklärt werden, ob der Kindsvater einverstanden sei.

E. 5.2

In der Rechtsmitteleingabe rügt die Beschwerdeführerin sinngemäss, die Vorinstanz habe Art. 51 AsylG nicht richtig angewendet und damit Bundesrecht verletzt. Zudem liege eine Verletzung von Art. 8 EMRK vor. Dazu führt sie aus, sie habe die Situation sowohl an der Anhörung im Asylverfahren als auch im Familiennachzugsgesuch vom 11. Juni 2024 sowie in der Stellungnahme vom 8. November 2024 nicht umfassend geschildert.

E-8013/2024 Seite 5 B._____ sei im Jahr 2014, mithin nach der Scheidung von ihrem ersten Ehemann und der Heirat mit dem zweiten Partner geboren. Im März 2014, als sie schon in C._____ gewesen sei, sei sie an einem von ihren Freundinnen organisierten Fest gewesen, zu dem auch ihr sonst in Somalia lebender Ex-Ehemann eingeladen und anwesend gewesen sei. An diesem Abend habe er sie sexuell missbraucht und sie sei dabei schwanger geworden. Die Freundinnen hätten weder an der Anwesenheit ihres Ex-Mannes noch darin ein Problem gesehen, dass sie an jenem Abend mit diesem in einem schläfrigen Zustand weggegangen sei. Als das Kind geboren sei, sei ihr Ex-Ehemann, der zunächst abgestritten habe, dass das Kind von ihm sei, von Somalia nach C._____ gekommen. Sie habe während der Geburt einen grossen Blutverlust erlitten, weshalb sie für mehrere Tage nicht bei Bewusstsein gewesen sei. Als sie erwacht sei, sei ihr mitgeteilt worden, dass das Kind tot geboren und von ihrem Ex-Ehemann bereits beerdigt worden sei. In Wahrheit habe er das Kind jedoch nach Somalia zu seiner Mutter gebracht. Als diese im Jahr 2023 verstorben sei, habe sie erstmals erfahren, dass B._____ noch lebe. Seitdem sei B._____ in D._____ bei ihrer Mutter. Sie würden regelmässig in telefonischem Kontakt stehen.

E. 6.1

Zunächst ist in Übereinstimmung mit der Vorinstanz festzustellen, dass die Beschwerdeführerin im Laufe der Verfahren betreffend ihren Ex-Ehemann und Vater von B._____ widersprüchliche Angaben gemacht hat, was gegen ihre persönliche Glaubwürdigkeit spricht. Sodann ist nicht nachvollziehbar, weshalb sie nicht bereits im Gesuch um Familienzusammenführung und in der Stellungnahme, zu deren Einreichung sie vom SEM aufgefordert wurde und die der Erhebung des vollständigen Sachverhalts diene, die Situation umfassend und korrekt schilderte. Die Vorbringen auf Beschwerdestufe erscheinen daher nachgeschoben. Zudem wirken die Schilderungen betreffend das Fest, zu dem ihr in Somalia lebender Ex-Ehemann von ihren Freundinnen in C._____ eingeladen worden sein soll, als äusserst konstruiert. Widersprüchlich und unglaubhaft erscheint ebenso, dass die Freundinnen nicht gewusst haben sollen, dass es sich bei ihm um den Ex-Ehemann der Beschwerdeführerin gehandelt haben soll, ansonsten sie ihn nicht eingeladen hätten, es aber später für normal gehalten haben sollen, als die Beschwerdeführerin mit jenem zusammen das Fest verlassen habe. Auch nicht nachvollziehbar ist, dass die Beschwerdeführerin bei der Geburt von B._____ derartige schwerwiegende Komplikationen erlitten haben soll, dass sie tagelang bewusstlos gewesen sein und nicht mitbekommen haben soll, ob das Kind lebendig

E-8013/2024 Seite 6 geboren worden ist und es ihr nun nicht gelingt, die gesundheitlichen Probleme, die zu diesem Zustand geführt haben sollen, genau zu benennen. Die Auffassung der Vorinstanz, wonach die Vorbringen der Beschwerdeführerin als unglaubhaft zu qualifizieren seien, ist daher zu bestätigen.

E. 6.2

Ergänzend ist – selbst bei Wahrunterstellung der Ausführungen – festzustellen, dass vor der Flucht der Beschwerdeführerin aus dem Heimatstaat zwischen dieser und B._____ unbestrittenermassen keine Familiengemeinschaft i.S.v. Art. 51 Abs. 4 AsylG bestanden hat, welche folglich auch nicht durch die Flucht getrennt werden konnte. Da eine vorbestandene Familiengemeinschaft jedoch Voraussetzung für die Erteilung der Einreisebewilligung darstellt, ist die durch die Vorinstanz erfolgte Verweigerung der entsprechenden Bewilligung nicht zu beanstanden. Dass die Beschwerdeführerin – sollten ihre Schilderungen den Tatsachen entsprechen – an der mangelnden Existenz der Familiengemeinschaft womöglich keine Schuld trägt, ist unbeachtlich, da der Zweck der Bestimmung von Art. 51 Abs. 4 AsylG einzig die Wiedervereinigung von im Zeitpunkt der Flucht aus dem Heimatstaat vorbestandene Familiengemeinschaften und nicht die Aufnahme neuer respektive vor der Flucht aus dem Heimatstaat noch nicht gelebter familiärer Beziehungen ist (vgl. BVGE 2018 VI/6 E. 5, 2017 VI/4 E. 3.1 und E. 4.4.2, 2012/32 E. 5.1).

E. 6.3

Schliesslich ist der Vorinstanz auch beizupflichten, wenn sie ausführt, die Abstammung und Identität von B._____ seien ungeklärt und eine Einverständniserklärung des Vaters – sollte es sich bei ihr tatsächlich um die Tochter der Beschwerdeführerin handeln – fehle. Eine entsprechende Erklärung sei indes erforderlich für die Erteilung einer Einreisebewilligung. Die Vorinstanz bezieht sich dabei auf die im Ausländerrecht entwickelte Praxis (vgl. BGE 137 I 284 E. 2.3.1, 136 II 78 E. 4.8; Urteil des BVGer F-2860/2018 vom 5. Dezember 2019 E. 6.1), welche ohne Weiteres auf asylrechtliche Familiennachzüge zu übertragen ist (vgl. das Urteil des BVGer E-6150/2024 vom 18.

Februar 2025 E. 6.2.4 m.w.H.). Folglich hat sie auch aus diesem Grund die Erteilung der Einreisebewilligung zu Recht verweigert.

E. 6.4

Nach dem Gesagten sind die Voraussetzungen für die asylrechtliche Familienzusammenführung gemäss Art. 51 Abs. 1 und 4 AsylG nicht erfüllt, weshalb das SEM das Gesuch um Familienzusammenführung zu Recht abgelehnt und B._____ die Einreise in die Schweiz folgerichtig verweigert hat.

E-8013/2024 Seite 7

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der am 4. Februar 2025 geleistete Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 750.– ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden.

(Dispositiv nächste Seite)

E-8013/2024 Seite 8

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.